

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 19.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Waldshut-Tiengen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
 - b) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten sowie Striptease und sonstige Darbietungen im Sinne der §§ 33c und 33d der Gewerbeordnung an öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Von der Steuer befreit sind
 - a) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
 - b) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
 - c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
 - e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
 - f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 a) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b) zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Vorführung erfolgt (Unternehmer).
- (3) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 3 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (4) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.
 - c) bei Sex- und Pornofilmen sowie Striptease und sonstigen Darbietungen der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen)
 - a) für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

1. mit Gewinnmöglichkeit	22 v.H. des Einspielergebnisses
2. ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

- b) für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 40 LGlUG je Spielgerät
- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit | 22 v.H. des Spielergebnisses |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 50,00 € |
- c) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 b) je Tag und angefangene 10m² Fläche **3,00 €**
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der Aufstellung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit dem ersten Tag der Veranstaltung. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit dem letzten Tag der Veranstaltung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3.
- (3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte und Filmvorführreinrichtungen
- ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - dies der Stadt Waldshut-Tiengen, Kämmerei innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist bei der Stadt Waldshut-Tiengen Kämmerei bis zum 25. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) anzumelden und zu entrichten. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.

- (2) Die Steuerpflichtigen haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 lit. a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.
- (3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während der Kalendermonats erfolgen.
- (4) Die Steuer ist jeweils am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 8

Melde- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Waldshut-Tiengen, Kämmerei innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (2) Die Vorführung von Sex- und Pornofilmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Filmvorführreinrichtung bei der Stadt Waldshut-Tiengen, Kämmerei schriftlich anzumelden. Die Entfernung der Filmvorführreinrichtung ist gleichfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
- (3) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts bzw. Aufstellung der Vorführreinrichtung benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Waldshut-Tiengen sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt,

sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

- (3) Die Stadt Waldshut-Tiengen kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 bei der Anmeldung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen bzw. bei der Entfernung der Filmvorführereinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 3. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Abgaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen, Kämmerei schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 01. Februar 2016 außer Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 19. Oktober 2020

Der Gemeinderat

Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister